

Förderverein für Musik an der Stadtkirche Schorndorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Musik an der Stadtkirche Schorndorf“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schorndorf zur Förderung der Vokal- und Instrumentalmusik und Unterstützung des Konzertwesens an der Stadtkirche in Schorndorf unter der künstlerischen Leitung der Bezirkskantorin oder des Bezirkskantors. Die Förderung geschieht durch finanzielle Unterstützung der Musik an der Stadtkirche Schorndorf. Der Verein kann auch organisatorisch unterstützend tätig werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schorndorf oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, die der ehemaligen Satzung des Vereins

entsprechen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der bis zum Ende des zweiten Quartals jeden Kalenderjahres fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein beitrifft. Dieser wird zum Zeitpunkt des Beitritts fällig.

- (5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Mitglieder, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder studieren, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, der Nachweis darüber ist jährlich ohne vorherige Aufforderung zu erbringen.
- (8) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag nachdem die Zustimmung wie in § 6 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand ist berechtigt Ehrenmitglieder zu ernennen und aufzunehmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand rückgängig gemacht werden, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a. freiwilligen Austritt,
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss,
 - d. Tod.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 5.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der

Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 11 Vereinsämter

- (1) Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vorgesehen werden gemäß § 4 Abs. 2.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von § 11 Abs. 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für Ausübungen von Vereinsämtern mit Ausnahme des Beirats (§ 17 Abs. 4) eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - d. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Wahlen zum Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
- (4) Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- (6) Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (10) Vor Ablauf der Amtsperiode kann eine Abwahl durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund erfolgen, der nur bei Gründen vorliegt, die den Ausschluss als Vereinsmitglied rechtfertigen würden.

§ 15 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch von der Kassenwartin oder dem Kassenwart bei dessen Verhinderung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.
- (4) Die Schriftführerin oder der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle unterzeichnet sie oder er gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt die Chronik des Vereins und der Konzerte.
- (5) Die Kassenwartin oder der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Sie oder er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

§ 17 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen für die Dauer von drei Jahren.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Bezirkskantorin oder der Bezirkskantor an der Stadtkirche Schorndorf ist ständiges Mitglied des Beirat kraft Amtes, sofern das Amt nicht abgelehnt wird.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung.
- (5) Der Beirat nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rede-recht. Er berät insbesondere in fachlichen Fragen bezüglich der Vergabe von Fördermit-teln.
- (6) Die Mitglieder des Beirats haften dem Verein nur für die Sorgfalt in eigenen Angele-geheiten.

§ 18 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen ha-ben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwe-senden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Feststellung und Änderung der Satzung. Sollten aufgrund Beanstandungen des Re-gistergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c. Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das ver-gangene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl des Vorstandes,
 - f. Wahl der Kassenprüfer,
 - g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Berufung nach § 10 Abs. 5,

j. Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im ersten Viertel des Kalenderjahres einberufen werden.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Falls die Mitglieder eine E-Mail-Adresse angegeben haben, kann die Einladung per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 20 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (4) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die neue Mitgliederversammlung wird gemäß § 19 Abs. 4 einberufen.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- f. die Art der jeweiligen Abstimmung.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
 - a. wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.
- (3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Schorndorf.

§ 24 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.09.2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

Schorndorf, 21.09.2023

Die Eintragung in das Vereinsregister im Registergericht Stuttgart erfolgte am 27.10.2023 unter der Nummer: VR 726247